

Amtsblatt

des Abwasserzweckverbandes Körkwitz

Amtliche Mitteilungen und Informationen des Abwasserzweckverbandes Körkwitz

16. Jahrgang

Montag, den 15.07.2013

Nummer 2

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Körkwitz

Schmutzwasserbeitragssatzung

Aufgrund der §§ 5, 150, 151, 154 der Kommunalverfassung für das Land M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Seite 777) und der §§ 1, 2, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V Seite 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. Seite 777) und der Satzung über die Abwasserentsorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes Körkwitz vom 18.01.2012 wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 20.06.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Herstellungsbeitrag

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen zur leitungsgebundenen Schmutzwasserentsorgung einen Herstellungsbeitrag.

(2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung

- a) des Klärwerks,
- b) von Druckentwässerungsanlagen, Sammlern, einzelnen Druckrohrleitungen, Pumpwerken,
- c) von jeweils einem Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch der Aufwand für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z. B. Hausanschlussleitung und Reinigungsschacht).

(3) Mit dem Beitrag ist der Aufwand für die Herstellung des jeweils ersten Grundstücksanschlusses abgegolten. Zusätzlich herzustellende Grundstücks-

anschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand als öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch abgerechnet.

(4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwands nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald und soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Mitglieder des Zweckverbandes zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder wenn sie bebaut sind.

(2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder katastermäßig abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke aufgeführt ist.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann, § 2 Abs. 1, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Herstellungsbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden für das erste Vollgeschoss 25 %, für jedes weitere Geschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bauvorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden jeweils volle 2,60 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Für Gebäude, die nach früherem Baurecht genehmigt worden sind und 2,60 Meter Geschosshöhe nicht erreichen, gilt jedes Geschoss als ein Vollgeschoss, wenn es der dauernden Wohnnutzung und/ oder der gewerblichen Nutzung dient. Dachgeschosse werden nach der geltenden Landesbauordnung beurteilt.

- (2) Als bevorteilte Grundstücksfläche gilt:
- bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so

ist die Tiefenbegrenzung von jeder einer Straße zugewandten Grundstücksseite jeweils über die gesamte Grundstücksbreite anzusetzen.

Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen, bleiben Wegeflächen, die lediglich die Verbindung zur Straße herstellen, bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;

- bei Grundstücken, die über die sich aus den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der der jeweiligen Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die der von der Straße am weitesten abgewandten Bebauung entspricht;
- bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung (z.B. als Kirchengrundstück, Friedhof, Grünfläche, Sportplatz oder Golfplatz) festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder neu anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die unter Berücksichtigung des Maßes der Nutzung ermittelten Flächen werden den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen (Umgriffsfläche). Sollte hierbei die fiktiv ermittelte Grundstücksfläche über die tatsächliche Grundstücksfläche hinausgehen, so erfolgt eine seitliche Verlagerung der Fläche in das Grundstück. Die beitragsbelegte Grundstücksfläche wird in einem maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist;
- bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen (Umgriffsfläche). Die Regelung zu Buchstabe e) Sätze 3 und 4 gelten entsprechend;
- bei Grundstücken, für die als sonstige Nutzung Campingplatz festgesetzt ist oder die als Campingplatz genutzt werden, 80 % der Grundstücksfläche gemäß § 4 Abs. 1.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; dies gilt auch bei Grundstücken, die gem. § 33 BauGB bebaut werden dürfen;
 - b) soweit in einem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist, ist die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse anzusetzen;
 - c) soweit kein Bebauungsplan besteht und auch keine Bebauung gem. § 33 BauGB möglich ist,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen sowie bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze, Friedhöfe, Schwimmbäder, soweit nicht bauordnungsrechtlich mehrgeschossig, Fest- und Campingplätze), wird ein Vollgeschoss angesetzt, sofern nicht im Einzelfall eine höhere Vollgeschosshöhe festgestellt werden kann.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 11,91 EUR je m² nutzungsbezogene Grundstücksfläche gemäß § 4.

§ 6 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorzugten Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere

Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Vorauszahlung

- (1) Sobald mit der Durchführung von Maßnahmen in einer Mitgliedsgemeinde begonnen wird, können von dem Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zu 80% des Herstellungsbeitrages verlangt werden.
- (2) Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.
- (3) Die Vorauszahlungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Ablösung des Herstellungsbeitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbeitrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Herstellungsbeitrages nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Beauftragte des Zweckverbandes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Beitragserhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Beitragspflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V vom 12.04.2005 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 10 dieser Satzung, die Auskunftspflicht verletzt;
 - dem Zweckverband unrichtige oder unvollständige Angaben über Größe, Bebauung oder Nutzung seines Grundstücks macht oder die Angaben verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17.1 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten sind auch Handlungen nach § 17 Abs. 1 und 2 KAG M-V. Diese Ordnungswidrigkeiten werden nach § 17 Abs. 3 und 4 KAG M-V geahndet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.01.2012 außer Kraft.

Ribnitz-Damgarten, den 20.6.2013



V o g t
Verbandsvorsteher



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Ribnitz - Damgarten, den 20.06.2013

Abwasserzweckverband Körkwitz
Der Verbandsvorsteher

Abwasserzweckverband Körkwitz

Geschäftsstelle: Am Klärwerk 1
18311 Ribnitz-Damgarten
Tel. 0 38 21 / 70 95 - 0

Sprechzeiten: Dienstag
15.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag
09.00 - 13.00 Uhr u. 15.00 - 18.00 Uhr

Herausgeber: Abwasserzweckverband Körkwitz, Am Klärwerk 1, OT Körkwitz, 18311 Ribnitz-Damgarten. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Verbandsvorsteher, Tel. 03821/7095-0. Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Körkwitz erscheint bei Bedarf und liegt in den Gemeindebüros der jeweiligen Verbandsmitglieder, in den Büros der Amtsverwaltungen und in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Körkwitz zur kostenlosen Mitnahme aus. Ein Bezug ist gegen Erstattung der Portokosten über die Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes möglich.